



# **Amtsblatt**

## **für die Sennegemeinde Hövelhof**

**44. Jahrgang**

**16.07.2018**

**Nr. 18 / S. 1**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **I. Bekanntmachungstext**

**Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Anordnung einer Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ vom 12.07.2018**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat am 12.07.2018 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

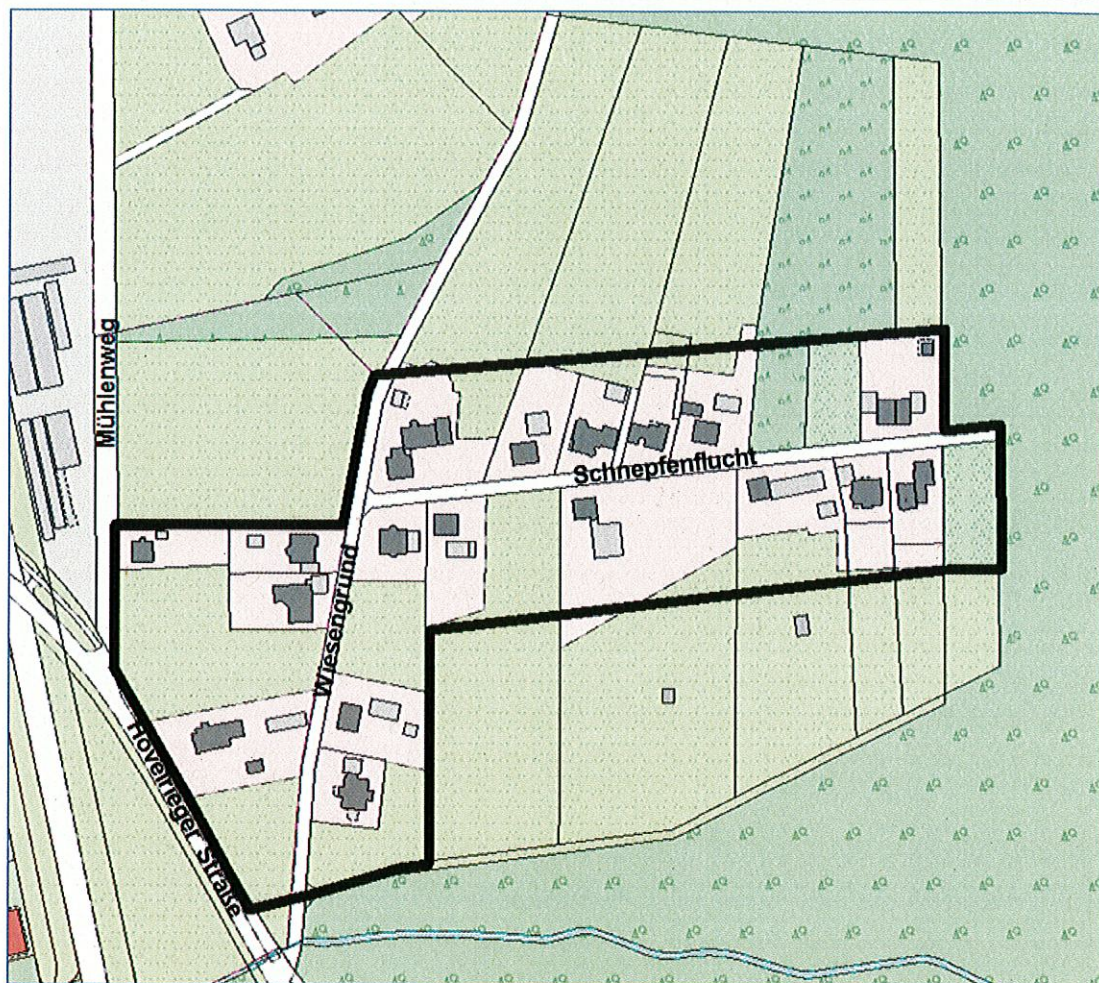
#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ die Satzung über die Veränderungssperre beschlossen.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke 65, 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof. Es ist mit dem Geltungsbereich des v. g. Bebauungsplanes identisch.

Maßgeblich ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, der im Lageplan dargestellt ist (Anlage). Der nachstehende Übersichtsplan dient allein der Anstoßwirkung.



Übersichtsplan

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

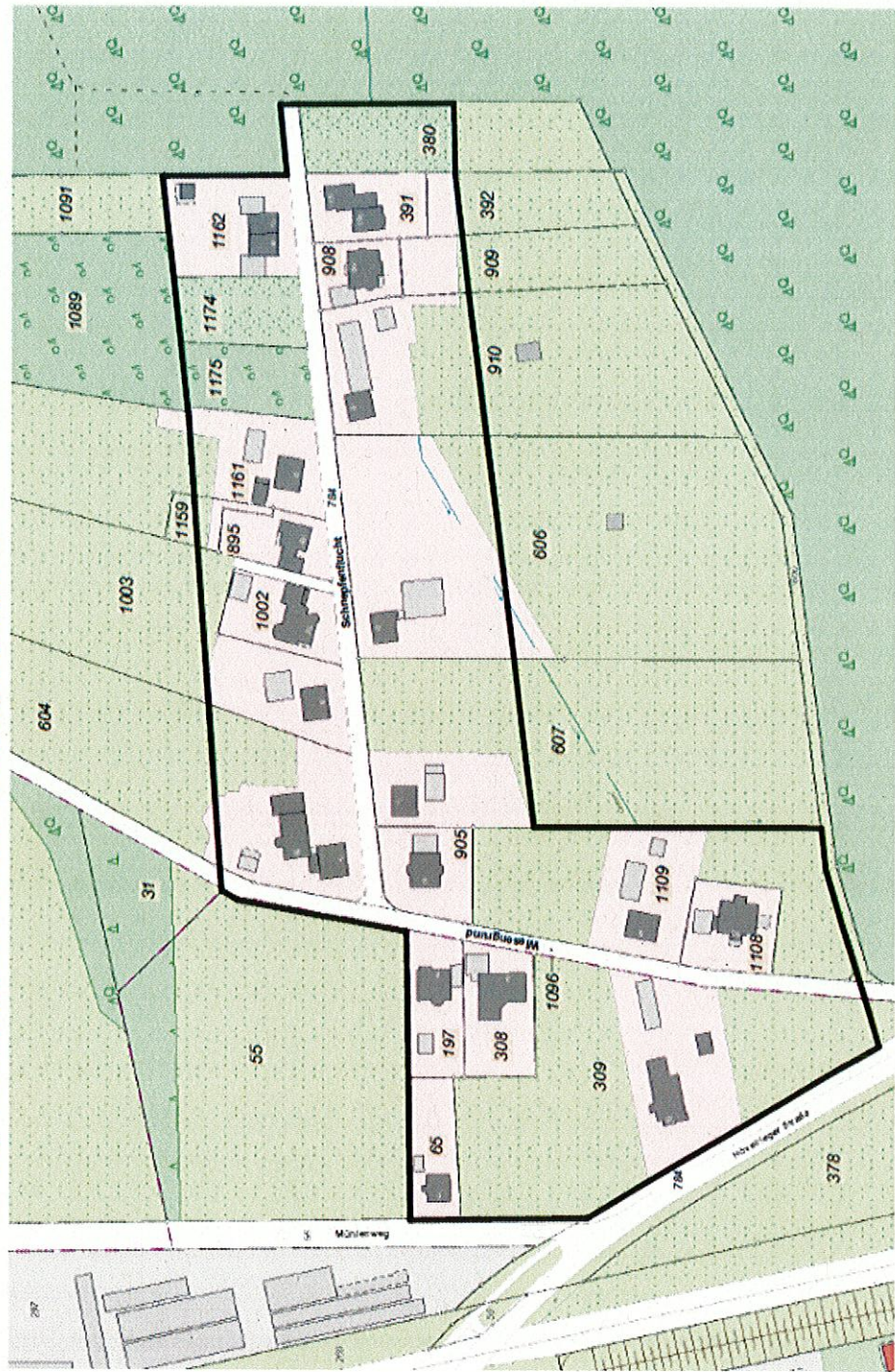
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) (u. a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Sennegemeinde Hövelhof.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.





Satzung der Gemeinde Hövelhof über die Anordnung einer Veränderungssperre im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schnepfenflucht“ vom 12.07.2018

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre



**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Sennegemeinde Hövelhof in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Rückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

**Hinweise**

- (1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- (2) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber die Sennegemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.07.2018

gez.  
Berens  
Bürgermeister

gez.  
Langemeier  
Schriftführer

Anlage  
Geltungsbereich der Veränderungssperre



## II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 12.07.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.07.2018

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.